

Sonderrundbrief

TEXTGENERIERENDE KI UND LITERATURÜBERSETZUNG: HINTERGRÜNDE, HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN, STELLUNGNAHME

von *Claudia Hamm und Heike Reissig*
unter Mitarbeit von *Anja Malich und Werner Richter (IGÜ Österreich), Cornelia Mechler*
(*A*dS Autorinnen und Autoren der Schweiz*) und *Maria Poets*,

(Wir behalten uns vor, dass dieser Text nicht in eine KI eingespeist wird.)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
im November 2022 ging der Chatbot ChatGPT-4 an die Öffentlichkeit und machte deutlich, welche Richtung die Entwickler:innen von textgenerierender KI (sog. Großen Sprachmodellen oder „Large Language Models“, LLMs) einzuschlagen gedenken. Die entstandenen Debatten werfen auch ein neues Licht auf Übersetzungsmaschinen wie DeepL, die im Gegensatz zu CAT-Tools ohne menschliche Bearbeitung komplett übersetzte Texte ausgeben können. Seither häufen sich Behauptungen in Werbung und öffentlichen Wortmeldungen, Künstliche Intelligenz oder KI könne wesentliche Aufgaben auch beim literarischen Übersetzen übernehmen. Zudem gibt es bereits Anfragen an Mitglieder unseres Verbandes für sogenanntes Post-Editing, d.h. die Nachbearbeitung maschinenübersetzter Texte. Zur Diskussion stehen dabei nicht nur die Honorierung und der Urheberrechtsschutz für solche Arbeiten, sondern auch die öffentliche Anerkennung der literarischen Übersetzung als eigenständige künstlerische Praxis, mühsam aufgebaute Förderstrukturen, die Zukunft von Übersetzernetzwerken und die vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Autor:innen, Verlagen und Auftraggeber:innen.

Dieser Sonderrundbrief soll einige Informationen zusammenfassen,

1. womit wir es bei dieser Technik zu tun haben,
2. was sich für unseren Arbeitsmarkt und unsere Berufspraxis daraus ableitet und
3. wie wir uns als literarische Übersetzer:innen mit unserem Verband positionieren können.

Eine Arbeitsgruppe, die sich im Frühjahr über das ue-Forum und bei der VdÜ-Jahrestagung in Wolfenbüttel gegründet hat und in der Mitglieder aller drei deutschsprachigen Literaturübersetzerverbände vertreten sind, erarbeitet derzeit eine gemeinsame Stellungnahme, die innerhalb des VdÜ auf der kommenden Mitgliederversammlung im März 2024 zur Diskussion und Abstimmung gestellt werden soll. Wir laden Euch ein, Euch an dieser AG zu beteiligen und/oder wichtige Informationen zum Thema an uns weiterzuleiten.¹

¹ Kontakt u.a. über claudia.hamm@gmx.net (D), Wernr@therichters.at / a.malich@literaturhaus.at (A), cmechler@a-d-s.ch (CH)

1. HINTERGRÜNDE

Maschinen“intelligenz“: Was kam hinein?

Informationsverarbeitung,² die Texte und Übersetzungen generiert, simuliert eine Sprache, die Menschen unter Einsatz von Wissen, Erfahrungen, Überlegungen, Emotionen, Beziehungen, Träumen und Traumata geschaffen haben. Für die Entwicklung von ChatGPT durch das Unternehmen OpenAI etwa wurde neben der Interaktion mit menschlichen Trainer:innen ein umfangreiches Textkorpus benutzt, das aus gemeinfreien, von zahlreichen Autor:innen und Übersetzer:innen (für eine nicht-kommerzielle Nutzung) geschaffenen Textsammlungen wie Wikipedia und dem Gutenberg-Projekt bestand, aber auch aus urheberrechtlich geschützten Werken der Jahre 2013–2021 und jünger. Das Sammeln geschützter Daten war dem damals noch als Forschungseinrichtung auftretenden KI-Entwickler aufgrund der in den USA geltenden Fair Use-Klausel erlaubt³ – für die Umwandlung in eine gewinnorientierte Firma erfand OpenAI später die Unternehmensform „capped profit“ und schuf damit eine juristische Grauzone, die wohl erst durch die aktuell anhängigen Klagen von Urheber:innen erhellt werden wird.⁴

Für die deutsche Übersetzungssoftware DeepL stellt sich die Rechtslage etwas anders dar: In Deutschland wurde 2021 mit der Umsetzung der europäischen DSM-Richtlinie das Datenschürfen („Text-and-Data-Mining“) explizit auch für kommerzielle Zwecke erlaubt, weil man sich davon die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung versprach. Zu den Trainingsdaten dieses Modells ist nur bekannt, dass die frühere Übersetzungssammlung Linguee Eingang gefunden hat, ansonsten herrscht dazu große Intransparenz.

Weitere LLMs drängen auf den Markt, ihre Entwickler versuchen derzeit in Reaktion auf die demnächst zu verabschiedenden EU-Verordnungen AI Act und Data Act auf die Gesetzgeber einzuwirken, damit Trainings- und Nutzerdaten auch weiterhin als Geschäftsgeheimnisse behandelt werden.⁵

Ohne Informations-, Lizenzierungs- und Honorierungspflichten sind so text- und übersetzungsgenerierende Programme auf den Markt gekommen, die die professionelle Leistung von Übersetzer:innen kommerziell verwerten. Durch die Dialogstruktur der genannten LLMs werden – zumindest aus den Gratisversionen – dabei milliardenfach und für die Unternehmen kostenlos Nutzerfeedbacks und neue Textdaten für die Entwicklung der nächsten, potenteren Versionen generiert.

KI-Technik wird von den Entwicklern dabei einerseits mit einem vermenschlichenden Vokabular wie „Intelligenz“, „lernen“, „neuronal“ oder „Übersetzer“ beworben (wodurch sämtliche mitwirkende Menschen unbenannt bleiben), andererseits wird sie als bloßes Werkzeug bezeichnet, was das langfristige Ziel verschleiert, denn tatsächlich ist die Architektur der Software darauf ausgerichtet, Menschen- und Maschinen-„Output“ ununterscheidbar zu

² Zur Begriffs- und Technikgeschichte von KI siehe: <https://netzpolitik.org/2023/kuenstliche-intelligenz-vermessung-bis-ins-innerste/>

³ Siehe 17 U.S. Code § 107: Limitations on exclusive rights: Fair use. S. auch: https://de.wikipedia.org/wiki/Fair_Use

⁴ <https://www.computerbase.de/2023-03/openai-immer-verschlossener-kritik-aus-der-ki-branche-nach-gpt-4-start/> sowie <https://arstechnica.com/information-technology/2023/07/book-authors-sue-openai-and-meta-over-text-used-to-train-ai/>, <https://arstechnica.com/tech-policy/2023/08/openai-disputes-authors-claims-that-every-chatgpt-response-is-a-derivative-work/>, <https://www.npr.org/2023/08/16/1194202562/new-york-times-considers-legal-action-against-openai-as-copyright-tensions-swirl>

⁵ <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/chat-gpt-altman-eu-regulierung-1.5880796>, <https://www.heise.de/news/EU-Data-Act-Deutsche-Konzerne-warnen-vor-Weitergabe-von-Geschäftsgeheimnissen-8990661.html>

machen. Es handelt sich also um eine Technik, die *kein Werkzeug* („*tool*“), *sondern ein Ersatz* für menschliche Übersetzer:innen sein soll. Nicht ohne Grund bewirbt sich DeepL als „der präziseste Übersetzer der Welt“ und hat OpenAI zu seinem Unternehmensziel erklärt, eine starke KI („Superintelligenz“ oder „AGI“) bauen zu wollen, die Menschen in allen Aufgaben überlegen sein soll.⁶

Maschinen“intelligenz“: Was kommt heraus?

Die Probleme, die durch Roboterübersetzungen entstehen, sind inhaltlicher, ästhetischer und ethischer, aber auch sozialer, ökonomischer, ökologischer und gesellschaftlicher Art.

KI als Reproduktionssoftware verarbeitet weder Erfahrung noch ästhetisches Empfinden, kennt keine Gründe für Übersetzungsentscheidungen und kann keine Verantwortung für sie (und die daran geknüpften Akteure) übernehmen. Vielmehr schafft sie mithilfe von Mustererkennung und statistischer Wahrscheinlichkeitsrechnung einen *Als-ob-Text*. Literatur lebt jedoch vom Individualstil der Autor:innen und der oft nicht erwartbaren Verwendung von Sprache. Grammatik, Syntax und Lexik, Ton und Register, Rhythmus und Prosodie, Sprachbilder, Ironie, Sinnlichkeit, Poesie, aber auch Zitate, intertextuelle Anspielungen, Wortspiele, Lieder, Sprüche, Namen und Begriffe, die tief im kulturellen Gedächtnis jeder Sprachgemeinschaft wurzeln, müssen genauso erkannt, interpretiert und neugestaltet werden wie die persönliche Poetik der Autor:innen. Literaturübersetzen bedarf als dialogische literarische Praxis der Zuwendung zu fremden Kontexten, Sprach-, Gefühls- und Vorstellungswelten und des kreativen Umgangs mit der eigenen Sprache. Da diese sich ständig verändert und permanent neue Verwendungsweisen generiert und integriert, trägt jede lebendige, menschengemachte Übersetzung zur Weiterentwicklung von Sprache und zur Sprach- und Lesekompetenz von Leser:innen bei. All das leisten Maschinenübersetzungen in ihrer nichtintentionalen Kombination von bereits Vorhandenem und ihrer automatisierten Entscheidungsfindung nicht. Insofern ist allen Werbekampagnen und Behauptungen, KI-basierte Übersetzungsprogramme könnten menschliche Expert:innen beim Literaturübersetzen ersetzen, entschieden zu widersprechen.⁷

Kosten: inhaltlich, ästhetisch, sozial, ökonomisch, ökologisch, gesellschaftlich

Durch den vermehrten Einsatz von künstlicher Intelligenz wird ein Umfeld geschaffen, in dem Literaturübersetzende zunehmend als Post-Editor:innen angefragt werden. Post-Editor:innen sehen sich nicht nur einem *Priming- oder Vorprägungseffekt* ausgesetzt, d.h. der (unbewussten) Beeinflussung durch eine Vorformulierung, die eine kreative Neu- und Wiedererschaffung des Textes erschwert, sondern, wie u.a. die Studie des Projekts „Kollektive Intelligenz“⁸ belegt, auch eines *Fatigue- oder Ermüdungseffekts* durch den Umgang mit praktisch zwei Vorlagen sowie des *Obstacle- oder Hinderniseffekts*, weil Fehler (in der KI-Sprache „Halluzinationen“ genannt) durch die menschenähnliche Sprache der KI erst einmal aufgespürt werden müssen. Im Gegensatz zu den Behauptungen der Tech-Industrie wird die Tätigkeit von

⁶ <https://netzpolitik.org/2023/10-milliarden-fuer-start-up-wofuer-braucht-openai-so-viel-geld/>

⁷ Siehe z.B. die Behauptung der Kulturwissenschaftlerin Mercedes Bunz, man könne „Bedeutung errechnen“ in: SRF, Sternstunde Philosophie, <https://www.youtube.com/watch?v=w5hfjaadBU> oder die des FAZ-Journalisten Antonio Krüger etwa zur Zeitersparnis beim Übersetzen mit KI: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/digitec/worauf-es-in-der-kuenstlichen-intelligenz-jetzt-ankommt-18875988.html>

⁸ <https://kollektive-intelligenz.de/originals/kollektive-intelligenz-kann-ki-literatur/>

Literaturübersetzer:innen mit dem Einsatz von KI also *nicht schneller und kreativer, sondern vor allem komplexer und kritischer*, da sie sich v.a. auf das Aufspüren von Fehlern konzentriert. Dies erfordert z.T. sogar mehr Konzentration und Zeit als eine originär selbstangefertigte Übersetzung.

Grundlegend verändern könnte sich durch den vermehrten Einsatz von KI jedoch auch die soziale Dimension unseres Tuns. Mit jeder Übersetzung wächst die Verbundenheit mit Autor:innen und Verwerter:innen, es entstehen Netzwerke, die dazu verhelfen, auch weitere literarische Stimmen, Perspektiven und Werke für ein deutschsprachiges Publikum zu erschließen. Wir entwickeln Expertise in Seminaren und Werkstätten, tauschen uns über unsere Poetiken auf Festivals und in öffentlichen Veranstaltungen aus, diskutieren ethische wie ästhetische Fragen und sind wichtige Akteur:innen im Austausch mit anderen Literaturen, Kulturen und konkreten Menschen. Denn Sprachkunst ist auch eine soziale Praxis, nicht nur ein Produkt. Unsere Netzwerke drohen mit der Verschiebung unserer Tätigkeit zum Post-Editing jedoch an Bedeutung zu verlieren.

Der zunehmende Einsatz von KI in der Verlags- und Buchbranche bedroht zudem, wenn damit niedrigere Honorare verknüpft werden, unsere ohnehin kritische ökonomische Situation.⁹ Als Übersetzer:innen gehören wir zu den Quellen des Buchwirtschaftssektors mit einer Wertschöpfung von ca. 13,5 Milliarden € pro Jahr, unsere Arbeit trägt dazu bei, dass ca. 113.000 Voll- und Teilzeitbeschäftigte in Verlag, Handel usw. einem Erwerbsleben mit Gehalt nachgehen und Bund und Länder ihrem Bildungsauftrag nachkommen können. Dennoch partizipieren wir nur marginal an den Erlösen der Buchwertschöpfungskette. Unser durchschnittliches Jahreseinkommen beträgt 18.000 €, wobei die Honorare inflationsbedingt seit Jahren stetig sinken. Diese Einkommenssituation würde sich noch einmal drastisch verschlechtern, wenn für posteditorische Aufgaben nur ein Bruchteil des Honorars gezahlt würde.

Auch für die deutschen Verlage könnte ein verstärkter Einsatz von KI zu enormen Einbußen führen: Ist eine Übersetzung wenig ansprechend, greifen Leser:innen, so sie der Sprache mächtig sind, gern zum Original. Bei der englischsprachigen Literatur ist diese Tendenz bereits zu beobachten.

Des Weiteren führt die standardmäßige Benutzung von KI zu enormen ökologischen Kosten. Bereits jetzt beläuft sich der Energieverbrauch durch Aktivitäten im Internet pro Person auf Emissionen von ca. einer Tonne CO₂ jährlich. Neue Generationen von generativer KI verarbeiten wesentlich mehr Daten und der Verbrauch wird exponentiell mit der Nutzung der Produkte steigen – Microsoft etwa will ChatGPT in all seine Produkte einbinden. Energiehunger ist die Unwucht dieser Technologie, über die derzeit so ungern gesprochen wird wie über radioaktiven Müll im Zusammenhang mit Atomenergie.

Generative KI greift tief in den Arbeitsmarkt für Kreativberufe ein. Die Behauptung, mit KI würden Individuen und Gesellschaften „reicher und kreativer“ (so Sam Altman, CEO von OpenAI, in einem aufschlussreichen Interview, das seine verantwortungslose Zukunftsvision deutlich macht),¹⁰ hat keinerlei belastbares ökonomisches Fundament. Literaturübersetzer:innen und die aktuellen Veränderungen in ihrer Berufspraxis sind das beste Beispiel, dass solche Versprechen der Tech-Branche leer sind.

⁹ Siehe z.B. <https://literaturuebersetzer.de/aktuelles/worterben-ergebnisse/>

¹⁰ https://www.youtube.com/watch?v=L_Guz73e6fw

2. EMPFEHLUNGEN ZU KI-MODELLEN UND POST-EDITING-ANFRAGEN

Wer von uns derzeit KI-Programme verwendet, setzt sie meist punktuell für Sätze oder kleinere Textpassagen als Hilfsmittel ein. Ihr Output dient dann meist der Anregung oder als Wörterbuch, liefert aber keine literarische Übersetzung. Denn bei der Übersetzung von sprachlich, inhaltlich und stilistisch anspruchsvolleren und komplexeren Texten, die hochindividuelle Werke darstellen, stoßen KI-Systeme schnell an ihre Grenzen. Mehrere z.T. großangelegte Studien haben gezeigt, dass KI-Systeme beim Übersetzen von Literatur dem Original auf zahlreichen Ebenen nicht gerecht werden.¹¹

Manche Verlage erhoffen sich jedoch Zeit- und Kostenersparnisse durch das Post-Editing von KI-generierten Übersetzungen ganzer Werke.¹² Bei wenig anspruchsvollen Werken mit einfacher oder standardisierter Sprache und Syntax können KI-generierte Übersetzungen, je nach benutzter Software, teilweise auch brauchbare Arbeitsgrundlagen liefern (sofern man die unethischen Aspekte von KIs ausblendet) – so die Erfahrung von Einzelnen in unserer AG. Hier zeigt sich, dass in unserer Mitgliedschaft unterschiedliche Interessen für den Einsatz von KI vertreten werden, die auch unterschiedliche Forderungen nach sich ziehen und einer verbandsinternen Debatte bedürfen.

In jedem Fall jedoch kann die Nachbearbeitung von Maschinenübersetzungen mindestens den gleichen Zeitaufwand nach sich ziehen wie eine von Grund auf selbst erstellte Übersetzung. Verlage, die freie Literaturübersetzer:innen zu Post-Editing verpflichten wollen, greifen massiv in deren Arbeitsweise ein und verletzen ihr Recht auf kreative Selbstbestimmung und freie Wahl der verwendeten Mittel.

Urheberrechtliche Aspekte

Die Eingabe urheberrechtlich geschützter Inhalte, z.B. eines originalsprachlichen Romans in ein KI-System, um ihn dort übersetzen zu lassen, stellt nach herrschender Meinung eine Vervielfältigung im Sinne von §16 UrhG dar. Sofern keine vorherige Erlaubnis des Urhebers bzw. der Urheberin vorliegt, kann das zu einer Urheberrechtsverletzung führen. Solch eine Erlaubnis könnte ausdrücklich erfolgen oder aber auch „konkludent“, also durch schlüssiges Handeln. Dasselbe gilt auch für ein Verbot, und im Zweifelsfall müsste das ausdrücklich geklärt werden.

Eine Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Texte kann allerdings auch gesetzlich erlaubt sein, beispielsweise durch §44b UrhG für das bereits erwähnte Text und Data Mining („TDM“; wenn die Daten nach dem TDM gelöscht werden). Diese gesetzliche Erlaubnis betrifft Übersetzer:innen aber kaum. Wenn wir als Literaturübersetzende ein urheberrechtlich geschütztes Werk ganz oder teilweise in ein KI-System eingeben, handeln wir in aller Regel nicht mit dem Ziel, Text und Data Mining zu betreiben, sondern um Werk zu erstellen, das wir verkaufen wollen. Hier sei auf den Artikel der Urheber- und Medienrechtlerin Lisa Käde verwiesen, der diese und andere urheberrechtliche Fragen sehr kompakt zusammenfasst.¹³

¹¹ Siehe etwa die seit 2018 laufende Studie des frz. Verbandes ATLAS <https://www.atlas-citl.org/observatoire-de-la-translation-automatique/>, die Studie des CREAMT Project 2022 <https://slator.com/post-editing-machine-translation-limits-creativity-in-literary-translation/>, die Studie des Projekts Kollektive Intelligenz 2023 <https://kollektive-intelligenz.de/experimente/> sowie Waltraud Kolb: „Welche Rolle können Maschinen in der Literaturübersetzung spielen“, in: Universitas Mitteilungsblatt 1, S. 19-23, 2022.

¹² Siehe z.B. die Online-Debatte der Initiative Verlagsrecht: <https://future-of-publishing.de/veranstaltungen/>

¹³ <https://kollektive-intelligenz.de/originals/urheberrechtsfragen-im-kontext-professioneller-literaturuebersetzung-mit-hilfe-von-kuenstlicher-intelligenz>

Urheberrechtlich als Werk geschützt ist nur eine persönliche geistige Schöpfung. Eine solche Schöpfung kann nach dem deutschen Urheberrecht nur durch einen Menschen erfolgen, wobei das Urheberrecht auch „Leistungen“ schützen kann, die nicht von einem Menschen stammen („Leistungsschutzrechte“). Solche Leistungsschutzrechte gibt es derzeit für KI-generierte Texte *nicht*. KI generierte Texte sind also nicht durch das Urheberrecht geschützt, was zugleich bedeutet, dass „jeder“ sie frei verwenden kann, sofern damit nicht andere Schutzrechte (wie z.B. das Markenrecht) verletzt werden. Ein Verlag würde also an einem KI-generierten Text kein Monopol halten – anders als bei der Übersetzung durch uns, wenn wir ihm die Rechte an dieser eingeräumt haben.

Wie sieht es nun aus, wenn wir KI einsetzen, um eine Übersetzung anzufertigen oder die Schöpfung einer Übersetzung damit zu unterstützen? Die Frage, wann ein „Werk“ im urheberrechtlichen Sinn angenommen werden kann – und hier entscheidet immer der Einzelfall – wird inzwischen durch EU-Recht (mit-)bestimmt. Voraussetzung für den Werkbegriff ist, dass der Gegenstand ein Original, also eine eigene geistige Schöpfung seiner Urheberin ist, die darin ihre freie kreative Entscheidung zum Ausdruck bringt, und er somit ihre Persönlichkeit widerspiegelt. Wurde der Gegenstand durch technische Erwägungen, Regeln oder andere Zwänge bestimmt, die der Ausübung künstlerischer Freiheit keinen Raum lassen, fehlt ihm die für die Einstufung als Werk erforderliche Originalität (was bei Fachtexten der Fall sein kann). Wenn wir uns bei einer Übersetzung (erlaubterweise) „auch“ der KI bedienen, steht das einem Werk im urheberrechtlichen Sinne also nicht entgegen, wenn durch die Auswahl des Endtextes unsere freie kreative Entscheidung zum Ausdruck kommt. Übernehmen wir allerdings relevante Teile „unbesehen“, kann das Urheberrecht entfallen. Es kommt auf die sogenannte Schöpfungshöhe an, also das Maß an Individualität (persönlicher geistiger Schöpfung) in einem Produkt geistiger Arbeit.

Neben urheberrechtlichen Fragen sind jedoch auch andere Rechte zu beachten, wie evtl. Verbote des Autors, dessen Persönlichkeitsrechte und andere Schutzrechte. Würden wir einen durch KI übertragenen Text „unbesehen“ abgeben, könnte das zu einer Haftung führen.

Die rechtliche Lage bezüglich der automatisierten Übersetzung von Sprachwerken ist aktuell noch in vielerlei Hinsicht unklar. In diesem Zusammenhang sei auch auf die vom VdÜ mitunterzeichnete Forderung der Initiative Urheberrecht (IU) von Maßnahmen zum Schutz vor generativer KI in der Europäischen KI-Verordnung sowie die Positionspapiere der IU und der Kulturgewerkschaft ver.di und auf die äußerst kompakte Darstellung der Bedrohung durch KI für den Buchmarkt des Netzwerks Autorenrechte verwiesen.¹⁴

Empfehlungen bei der Nutzung von KI-Software

Wer trotz der genannten Bedenken die KI-Software DeepL nutzen will, um einen urheberrechtlich geschützten Text übersetzen zu lassen, sollte nicht die kostenfreie Version von DeepL verwenden, da in dieser der eingegebene Text und die (evtl. vom Nutzenden korrigierte) Übersetzung vom KI-System gespeichert und für Trainingszwecke verwendet werden. Dies lässt sich aktuell nur durch Nutzung der kostenpflichtigen DeepL-Pro-Version vermeiden.

¹⁴ <https://urheber.info/media/pages/diskurs/ruf-nach-schutz-vor-generativer-ki/cee74587ee-1682002102/de-urheber-und-kunstler-fordern-schutz-vor-gki-final-20.4.2023.pdf>, <https://urheber.info/media/pages/diskurs/positionspapier-zu-kunstlicher-intelligenz/b903751bbc-1695208165/230920-iu-positionspapier-ai-act-september2023-endg.pdfz>, https://kunst-kultur.verdi.de/++file++64f5d60b1205651638e5c5b7/download/verdi-Kunst-und-Kultur_KI-in-der-Kultur-09-2023.pdf, https://www.netzwerk-autorenrechte.de/docs/Anwendung_von_KI_im_Buchsektor_20230904.pdf

Wer ChatGPT verwenden will, sollte in den Konto-Einstellungen unter „Data“ die automatisch voreingestellte Speicherung des Chatverlaufs deaktivieren und den Chat anschließend löschen, damit nichts in das KI-System eingespeist wird.

Grundsätzlich ist es ratsam, bei jedem KI-Modell, das zur Übersetzung urheberrechtlich geschützter Texte eingesetzt werden soll, vorher sicherzustellen, dass es die Möglichkeit bietet, die Speicherung des eingegebenen Texts zum Zweck des Trainings der KI oder der Nutzung durch Dritte zu unterbinden.

Post-Editing-Anfragen

Wer trotz der zuvor geschilderten Nachteile und Unwägbarkeiten bereit ist, Post-Editing-Aufträge anzunehmen, sollte den Zeitaufwand realistisch einschätzen und auf einem angemessenen Honorar bestehen. Anfragen à la „Wir haben das schon maschinell vorübersetzt, also müssen Sie nicht mehr viel machen“ sind unseriös. Der Arbeitsaufwand wird heruntergespielt, um das Honorar zu drücken. Darauf sollte sich niemand einlassen.

Verlagen sollte erklärt werden, dass beim Post-Editing von Roboterübersetzungen literarischer Texte aufgrund der zuvor beschriebenen typischen Fehler der KI und ihrer Häufigkeit der Text komplett überarbeitet und der Priming-, Fatigue- und Obstacle-Effekt einkalkuliert werden muss.

Bei Werken, die einen überdurchschnittlich hohen Rechercheaufwand erfordern, ist ein Recherchezuschlag üblich. Dieser Aufwand kann beim Post-Editing aufgrund der unrichtigen Erfindungen der KI (im Tech-Vokabular „Halluzinationen“ genannt) nochmals erhöht sein.

Bezüglich angemessener Normseitenhonorare sei auf die – angesichts der Inflation deutlich in die Jahre gekommene – Gemeinsame Vergütungsregel¹⁵ des VdÜ aus dem Jahr 2014 verwiesen, die ein *Mindest*normseitenhonorar von 19 € bei durchschnittlich anspruchsvollen bzw. 23 € bei besonders anspruchsvollen Übersetzungen vorsieht, plus Beteiligungen. Ebenfalls verwiesen sei auf den Rundbrief 3/2023, in dem die Honorarkommission unter Verweis auf die Verdi-Basishonorare¹⁶ eine Abrechnung nach einem Stundensatz von mindestens 50 € empfiehlt.

Um die Urheberschaft als Post-Editor:in für alle denkbaren Fälle nachweisen zu können, empfiehlt es sich, den Umfang und die Schöpfungshöhe der eigenen Arbeit zu dokumentieren, indem man z.B. zuerst die maschinelle Übersetzung in der Fassung speichert, wie sie zugesandt wurde, und die bearbeitete Fassung separat in einer eigenen Datei abspeichert.

3. VERBANDSSTATEMENT

Von verschiedenen Urheberrechtsverbänden gab es an die Adresse der Verfasser der europäischen KI-Verordnung bereits Stellungnahmen, in denen mit bestimmten Mythen rund um die angeblichen Leistungen von generativer KI aufgeräumt wurde und für die jeweilige Berufsgruppe spezifische Forderungen erhoben wurden.¹⁷ Der VdÜ hat, wie im Rundbrief 3/2023 erwähnt, jene der Initiative Urheberrecht (siehe FN 14), des Netzwerks Autorenrechte

¹⁵ Siehe <https://literaturuebersetzer.de/site/assets/files/1083/gvr-uebersetzungen-2014.pdf>

¹⁶ Siehe https://kunst-kultur.verdi.de/++file++6389e441ae79cb58ac72193d/download/2022-12_verdi-Kunst-Kultur_Basishonorare-fuer-Kreative.pdf

¹⁷ Z.B. https://www.netzwerk-autorenrechte.de/stellungnahme_ki.html, Stellungnahme der frz. Verbände ATLAS und ATLF: <https://www.atlas-citl.org/tribune-ia/>, auch der europäische Verband der Übersetzer:innen audiovisueller Medien hat eine eigene Stellungnahme verfasst: <https://avteurope.eu/avte-machine-translation-manifesto/>.

und der Kulturgewerkschaft ver.di mitredigiert und -unterzeichnet. Leider wird aber das Übersetzen – ohne Unterscheidung zwischen literarischer und Fachübersetzung – in der öffentlichen Debatte aber immer wieder als Beispiel angeführt, was KI schon besonders gut könne, und KI-Unternehmen tun derzeit ihr Möglichstes, um ihre Produkte an die Verlage zu verkaufen. Eine spezifische Stellungnahme als literarische Übersetzer:innen scheint uns deshalb geboten, um auf die Debatte einwirken und unsere Sicht und Expertise darstellen zu können.

Die Arbeitsgruppe möchte den Mitgliedschaften aller drei deutschsprachigen Literaturübersetzerverbände einen Entwurf für eine solche Stellungnahme auf der nächsten MV vorlegen, sodass die Organe der drei Verbände bei Annahme ein gemeinsames Statement veröffentlichen können.

Perspektivisch möchte die Arbeitsgruppe zudem ein Best-Practice-Papier ausarbeiten, das idealerweise von den Verlagen mitgetragen wird.

Forderungen von unserer Seite könnten u.a. sein:

- Lizenzierungspflicht für alle urheberrechtlich geschützte Daten, die zum Training der Modelle genutzt wurden und werden (Die Lizenzierung von Übersetzungen zum Training von KI ist in Übersetzungsverträgen nicht unter "unbekannte Nutzungsarten" erfasst und sollte von uns dem Verlag im Vertrag explizit erteilt oder aber per Vorbehalt untersagt werden müssen. KI-Anbieter wiederum sollten Übersetzungen bei den Verlagen lizenzieren müssen.)
- Beteiligung an Umsätzen aus Schreib- und Übersetzungssoftware für alle Text-Urheber:innen
- Informations- und Kennzeichnungspflicht seitens der Verlage zum Einsatz von KI sowohl gegenüber Autor:innen des Originals wie auch Leser:innen und allen an der Buchproduktion Beteiligten. Hier muss diskutiert werden, welche Interessen Literaturübersetzer:innen bei der freien Wahl ihrer Hilfsmittel selbst vertreten.

Unsere Aufmerksamkeit sollte zudem der Ratifizierung der europäischen KI-Verordnung gelten, in der, Stand April 2023, ChatGPT als Risikotechnologie eingestuft und reguliert werden soll. Zudem wird es spannend, wie die Gerichte über die Klagen der US-amerikanischen Autorinnen gegenüber Meta und OpenAI entscheiden werden, in denen direkte und stellvertretende Urheberrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Fälschungen, Verstöße gegen den Digital Millennium Copyright Act, Fahrlässigkeit, ungerechtfertigte Bereicherung und verschiedene Verstöße gegen die kalifornischen Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb geltend gemacht werden.

Wir haben für diesen Rundbrief versucht, Informationen zu bündeln und zu filtern. Bei weitergehenden Fragen oder Kritik und bei Interesse, an der Arbeitsgruppe mitzuwirken, meldet Euch gern.